

## Entwurf

### **Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der für die Kalenderjahre 2006 und 2007 Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen festgesetzt werden (Ökostromverordnung 2006)**

Auf Grund des § 11 des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2006, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz verordnet:

#### **Anwendungsbereich**

**§ 1.** (1) Diese Verordnung hat die Festsetzung von Preisen für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen (§ 5 Abs. 1 Z 27 des Ökostromgesetzes) zum Gegenstand, denen nach dem 31. Dezember 2004 die für die Errichtung notwendigen Genehmigungen in erster Instanz erteilt worden sind und die auf Basis der erneuerbaren Energieträger Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas betrieben werden.

(2) Unbeschadet des Zeitpunkts der Genehmigung gilt diese Verordnung jedenfalls auch

1. hinsichtlich jener Ökostromanlagen im Sinne des Abs. 1, die auf Basis von Photovoltaik, Windkraft, Geothermie oder Klärgas betrieben werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2006 in Betrieb gegangen sind;
2. hinsichtlich jener Ökostromanlagen im Sinne des Abs. 1, die auf Basis von fester Biomasse und Abfällen mit hohem biogenen Anteil, von flüssiger Biomasse oder Biogas betrieben werden, wenn sie nach dem 31. Dezember 2007 in Betrieb gehen.

(3) Die in der Verordnung bestimmten Preise sind nur jenen Verträge zugrunde zu legen, zur deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle in den Kalenderjahren 2006 und 2007 nach Maßgabe des § 10a des Ökostromgesetzes verpflichtet ist.

#### **Mindestwirkungsgrad**

**§ 2.** Bei Anlagen auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse oder Abfall mit hohem biogenen Anteil, auf Basis von Biogas sowie bei Mischfeuerungsanlagen sind die in der Verordnung bestimmten Preise nur dann zu gewähren, wenn ein Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 vH erreicht wird.

#### **Geltungsdauer der Preise**

**§ 3.** Die in dieser Verordnung enthaltenen Preise (Tarife) gelten für die im § 1 genannten Anlagen für die Abnahme elektrischer Energie durch die Ökostromabwicklungsstelle für einen Zeitraum von zehn Jahren, gerechnet ab Inbetriebnahme der Anlage; im 11. Jahr des Betriebs besteht ein Anspruch auf Bezahlung von 75 vH dieses Preises; im 12. Jahr besteht ein Anspruch auf Bezahlung von 50 vH dieses Preises. Sofern im 11. und 12. Jahr der gekürzte Preis niedriger als der Marktpreis ist, besteht ein Anspruch auf Entgelt in der Höhe des Marktpreises gemäß § 20 des Ökostromgesetzes.

#### **Begriffsbestimmungen**

**§ 4.** Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck feste Biomasse „forstliche Brennstoffe“ und „halmgutartige Brennstoffe“ sowie deren Früchte (ÖNORM CEN/TS 14588).

### Festsetzung der Preise für Ökostrom aus Photovoltaik

§ 5. Die Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen (Neuanlagen), werden wie folgt festgesetzt:

1. Bei Vertragsabschluss im Kalenderjahr 2006:
  - a) bis 5 kW<sub>peak</sub> ..... 49 Cent/kWh;
  - b) über 5 kW<sub>peak</sub> bis 10 kW<sub>peak</sub> ..... 42 Cent/kWh;
  - c) über 10 kW<sub>peak</sub> ..... 32 Cent/kWh;
2. Bei Vertragsabschluss im Kalenderjahr 2007:
  - a) bis 5 kW<sub>peak</sub> ..... 46 Cent/kWh;
  - b) über 5 kW<sub>peak</sub> bis 10 kW<sub>peak</sub> ..... 40 Cent/kWh;
  - c) über 10 kW<sub>peak</sub> ..... 30 Cent/kWh.

### Festsetzung der Preise für Ökostrom aus Windkraftanlagen

§ 6. Als Preis für die Abnahme elektrischer Energie aus Windkraftanlagen wird

1. bei Vertragsabschluss im Kalenderjahr 2006 ein Preis von ..... 7,5 Cent/kWh
  2. bei Vertragsabschluss im Kalenderjahr 2007 ein Preis von ..... 7,4 Cent/kWh
- bestimmt.

### Festsetzung der Preise für Ökostrom aus Geothermie (Neuanlagen)

§ 7. Als Preis für die Abnahme elektrischer Energie aus Geothermie wird

1. bei Vertragsabschluss im Kalenderjahr 2006, ein Preis von ..... 7,4 Cent/kWh
  2. bei Vertragsabschluss im Kalenderjahr 2007 ein Preis von ..... 7,3 Cent/kWh
- bestimmt.

### Festsetzung der Preise für Ökostrom aus fester Biomasse und Abfällen mit hohem biogenen Anteil (Neuanlagen)

§ 8. (1) Als Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Stromerzeugungsanlagen (Neuanlagen), die unter ausschließlicher Verwendung des Energieträgers feste Biomasse (zB Waldhackgut) betrieben werden, werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Bei Vertragsabschluss im Kalenderjahr 2006:
  - a) bis zu einer Engpassleistung von 2 MW ..... 15,70 Cent/kWh;
  - b) bei einer Engpassleistung über 2 MW bis 5 MW ..... 15,00 Cent/kWh;
  - c) bei einer Engpassleistung über 5 MW bis 10 MW ..... 13,40 Cent/kWh;
  - d) bei einer Engpassleistung von mehr als 10 MW ..... 11,30 Cent/kWh.
2. Bei Vertragsabschluss im Kalenderjahr 2007:
  - a) bis zu einer Engpassleistung von 2 MW ..... 15,65 Cent/kWh;
  - b) bei einer Engpassleistung über 2 MW bis 5 MW ..... 14,95 Cent/kWh;
  - c) bei einer Engpassleistung über 5 MW bis 10 MW ..... 13,30 Cent/kWh;
  - d) bei einer Engpassleistung von mehr als 10 MW ..... 11,10 Cent/kWh.

(2) Als Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Stromerzeugungsanlagen, die unter ausschließlicher Verwendung des Energieträgers Abfälle mit hohem biogenen Anteil betrieben werden, werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Bei Verwendung von Primärenergieträgern gemäß allen fünfstelligen Schlüsselnummern der Tabelle 2 der Anlage zu § 5 Abs. 1 Z 5 des Ökostromgesetzes, die mit SN 17 beginnen, werden die in Abs. 1 festgesetzten Preise für den über den ausgewiesenen Zumischungsanteil ohne Tarifabzug hinausgehenden Anteil um 25 vH reduziert;
2. bei Verwendung von Primärenergieträgern gemäß allen fünfstelligen Schlüsselnummern der Tabelle 1 der Anlage zu § 5 Abs. 1 Z 5 des Ökostromgesetzes, die mit SN 17 beginnen, werden die in Abs. 1 festgesetzten Preise für den darüber hinausgehenden Anteil um 40 vH reduziert;
3. bei Verwendung von Primärenergieträgern gemäß allen anderen fünfstelligen Schlüsselnummern der Tabelle 1 und 2 der Anlage zu § 5 Abs. 1 Z 5 des Ökostromgesetzes, werden die Preise mit 5 Cent/kWh bei Vertragsabschluss im Kalenderjahr 2006 und mit 4,90 Cent/kWh bei Vertragsabschluss im Kalenderjahr 2007 festgesetzt.

(3) Als Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Hybrid- und Mischfeuerungsanlagen bei Zuführung in kalorischen Kraftwerken (Neuanlagen), die unter Einsatz der Energieträger Biomasse oder Abfälle mit hohem biogenen Anteil betrieben werden, werden festgesetzt:

1. Bei Vertragsabschluss im Kalenderjahr 2006:
  - a) bei ausschließlicher Verwendung von fester Biomasse 6,40 Cent/kWh;

- b) bei Verwendung von Primärenergieträgern gemäß allen fünfstelligen Schlüsselnummern der Tabelle 2 der Anlage zu § 5 Abs. 1 Z 5 des Ökostromgesetzes, die mit SN 17 beginnen, die in lit. a festgesetzten Preise um 25 vH reduziert;
  - c) bei Verwendung von Primärenergieträgern gemäß allen fünfstelligen Schlüsselnummern der Tabelle 1 der Anlage zu § 5 Abs. 1 Z 5 des Ökostromgesetzes, die mit SN 17 beginnen, die in lit. a festgesetzten Preise um 40 vH reduziert;
  - d) bei Verwendung von Primärenergieträgern gemäß allen anderen fünfstelligen Schlüsselnummern der Tabelle 1 und 2 der Anlage zu § 5 Abs. 1 Z 5 des Ökostromgesetzes, die in lit. a festgesetzten Preise um 50 vH reduziert.
2. Bei Vertragsabschluss im Kalenderjahr 2007:
- a) bei ausschließlicher Verwendung von fester Biomasse 6,30 Cent/kWh;
  - b) bei Verwendung von Primärenergieträgern gemäß allen fünfstelligen Schlüsselnummern der Tabelle 2 der Anlage zu § 5 Abs. 1 Z 5 des Ökostromgesetzes, die mit SN 17 beginnen, die in lit. a festgesetzten Preise um 25 vH reduziert;
  - c) bei Verwendung von Primärenergieträgern gemäß allen fünfstelligen Schlüsselnummern der Tabelle 1 der Anlage zu § 5 Abs. 1 Z 5 des Ökostromgesetzes, die mit SN 17 beginnen, die in lit. a festgesetzten Preise um 40 vH reduziert;
  - d) bei Verwendung von Primärenergieträgern gemäß allen anderen fünfstelligen Schlüsselnummern der Tabelle 1 und 2 der Anlage zu § 5 Abs. 1 Z 5 des Ökostromgesetzes, die in lit. a festgesetzten Preise um 50 vH reduziert.

**Festsetzung der Preise für Ökostrom aus flüssiger Biomasse**

**§ 9.** Die Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Stromerzeugungsanlagen (Neuanlagen), die flüssige Biomasse als Energieträger verwenden, werden bestimmt:

1. Bei Vertragsabschluss im Kalenderjahr 2006:
- a) für Anlagen auf Basis von Pflanzenölen und anderen kaltgepressten biogenen Ölen sowie RME bis zu einer Engpassleistung von 300 kW ..... 13,00 Cent/kWh
  - b) für Anlagen auf Basis von Pflanzenölen und anderen kaltgepressten biogenen Ölen sowie RME über einer Engpassleistung von 300 kW ..... 10,00 Cent/kWh
  - c) für Anlagen auf Basis sonstiger flüssiger biogener Brennstoffe ..... 6,50 Cent/kWh
2. Bei Vertragsabschluss im Kalenderjahr 2007:
- a) für Anlagen auf Basis von Pflanzenölen und anderen kaltgepressten biogenen Ölen sowie RME bis zu einer Engpassleistung von 300 kW ..... 12,50 Cent/kWh
  - b) für Anlagen auf Basis von Pflanzenölen und anderen kaltgepressten biogenen Ölen sowie RME über einer Engpassleistung von 300 kW ..... 9,50 Cent/kWh
  - c) für Anlagen auf Basis sonstiger flüssiger biogener Brennstoffe ..... 6,00 Cent/kWh

**Festsetzung der Preise für Ökostrom aus Biogas**

**§ 10.** (1) Als Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Stromerzeugungsanlagen (Neuanlagen), die unter Verwendung des Energieträgers Biogas mit rein landwirtschaftlichen Substrat-Einsatzstoffen betrieben werden, werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Bei Vertragsabschluss im Kalenderjahr 2006:
- a) Für Anlagen mit einer Engpassleistung bis 100 kW ..... 17,00 Cent/kWh;
  - b) für Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW bis 250 kW ..... 15,20 Cent/kWh;
  - c) für Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 250 kW bis 500 kW ..... 14,10 Cent/kWh;
  - d) für Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW bis 1 MW ..... 12,60 Cent/kWh;
  - e) für Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 1 MW (bis zu 15 vH Kofermentation ohne Tarifabzug) ..... 11,50 Cent/kWh;
2. Bei Vertragsabschluss im Kalenderjahr 2007:
- a) Für Anlagen mit einer Engpassleistung bis 100 kW ..... 16,95 Cent/kWh ;
  - b) für Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW bis 250 kW ..... 15,15 Cent/kWh;
  - c) für Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 250 kW bis 500 kW ..... 14,00 Cent/kWh;
  - d) für Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW bis 1 MW ..... 12,40 Cent/kWh;
  - e) für Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 1 MW (bis zu 15 vH Kofermentation ohne Tarifabzug) ..... 11,30 Cent/kWh;

(2) Bei Einsatz von nicht landwirtschaftlichen Substrat-Einsatzstoffen über die in Abs. 1 hinausgehenden Anteile ohne Tarifabzug erfolgt jeweils ein anteilmäßiger (aliquoter) Abschlag in Höhe von 30 vH für den übersteigenden Anteil.

### **Festsetzung der Preise für Ökostrom aus Deponie- und Klärgas**

§ 11. (1) Als Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Stromerzeugungsanlagen, die unter Verwendung der Energieträger Deponie- und Klärgas betrieben werden (Neuanlagen) werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Für Klärgas:

a) bei Vertragsabschluss im Kalenderjahr 2006 .....6,00 Cent/kWh

b) bei Vertragsabschluss im Kalenderjahr 2007 .....5,95 Cent/kWh

2. Für Deponiegas:

a) bei Vertragsabschluss im Kalenderjahr 2006 .....4,10 Cent/kWh

b) bei Vertragsabschluss im Kalenderjahr 2007 .....4,05 Cent/kWh

(2) Die Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Hybrid- und Mischfeuerungsanlagen (Neuanlagen), die Deponie- und Klärgas als Energieträger verwenden, werden nach der eingesetzten Gasmenge anteilig entsprechend Abs. 1, bezogen auf die Brennstoffwärmeleistung, festgesetzt.

### **In-Kraft-Treten**

§ 12. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2006 in Kraft.